



Honoraranspruch bei stufenweiser Beauftragung endlich vom BGH geregelt

Mit Urteil vom 27.11.2008 – VII ZR 211/07 hat der Bundesgerichtshof endlich den Honoraranspruch bei stufenweiser Beauftragung im Sinne der Planer geregelt.

Oftmals wird in Ingenieurverträgen vereinbart, dass zunächst (nur) die Leistungsphasen 1-4 beauftragt werden und der Ingenieur sich einseitig bereiterklärt, zu einem späteren Zeitpunkt auch die Leistungsphasen 5-9 zu erbringen. Einen Anspruch hierauf hat er jedoch üblicherweise nicht.

Honorarberechnungen, die als Anlage zum Vertrag genommen werden und auch die Leistungsphasen 5-9 beinhalten, gelten dann bei späterer Beauftragung nicht, jedenfalls insoweit, als dass die Mindestsätze überschritten wurden.

Dies ist zumindest bei der Örtlichen Bauüberwachung nahezu regelmäßig der Fall. Aber auch bei Vereinbarungen oberhalb der Mindestsätze (bis zum Höchstsatz der betreffenden Honorarzone) sollte dies nicht gelten. Begründet wurde dies regelmäßig damit, dass die schriftliche Honorarvereinbarung NICHT bei "Auftragserteilung" getroffen wurde, so wie dies in § 4 Abs. 1 HOAI gefordert ist.

Diese Meinung wurde von führenden Kommentatoren der HOAI vertreten und von manchem Gericht in der Vergangenheit bestätigt.

In der Praxis bedeutete dies, dass der Ingenieur (auf Wunsch) seines Auftraggebers eine Honorarermittlung auch für die Lestungsphasen durchführte, die noch gar nicht beauftragt werden sollten. Diese Honorarermittlung wurde dann im Ingenieurvertrag "vereinbart". Bei der späteren Beauftragung sollten dann diese Honorarbedingungen nicht mehr gelten und der Ingenieur mit dem Mindesthonorar nach HOAI zufrieden sein.

Dem hat der BGH nun dankenswerterweise einen Riegel vorgeschoben. Das im Ingenieurvertrag schriftlich vereinbarte Honorar ist für den Auftraggeber bindend, auch und gerade in Bezug auf Vereinbarungen oberhalb der Mindestsätze (z.B. Örtliche Bauüberwachung, Umbauzuschlag etc.)

Das Urteil des BGH ist beigefügt.